

Regierungsratsbeschluss

vom 23. Oktober 2017

Nr. 2017/1773

Änderung des Sozialgesetzes; Restkostenfinanzierung bei ambulanter Pflege Kenntnisnahme vom Vernehmlassungsergebnis und weiteres Vorgehen

1. Erwägungen

Mit RRB Nr. 2017/1038 vom 20. Juni 2017 hat der Regierungsrat den Entwurf zur Änderung des Sozialgesetzes betreffend Restkostenfinanzierung bei ambulanter Pflege in erster Lesung beraten und beschlossen. Die Staatskanzlei wurde ermächtigt und beauftragt, das öffentliche Vernehmlassungsverfahren durchzuführen. Die Vernehmlassungsfrist endete am 31. August 2017.

1.1 Eingereichte Vernehmlassungen

Eine Vernehmlassung eingereicht haben (55 Eingaben):

- Verein Ambulante Psychiatrische Pflege, 2501 Biel (1)
- Dr. med. Jacqueline Albrecht, 4500 Solothurn (2)
- Spitex Thierstein/Dorneckberg, 4226 Breitenbach (3)
- Psychiatrische Pflege und Begleitung zu Hause, 4562 Biberist (4)
- Herr Rolf Bosshart, 4556 Bolken (5)
- Frau Gabriela Steiner, 4657 Dulliken (6)
- Association Spitex privée Suisse ASPS, 3000 Bern 13 (7)
- Obergericht des Kantons Solothurn, 4500 Solothurn (8)
- Lösungsorientierte Ambulante Psychiatrische Pflege LöAPP, 4710 Balsthal (9)
- Spitex Kappel-Boningen-Gunzgen, 4616 Kappel (10)
- soleo@domi, ambulante psychiatrische pflege, 4566 Oekinggen (11)
- Spitex Zuchwil, 4528 Zuchwil (12)
- Spitex Bucheggberg, 4577 Hessigkofen (13)
- Ambulantes psychiatrisches Angebot APA, 4552 Derendingen (14)
- Frau Jasmine Linder, 3315 Bätterkinden (15)
- Spitex Region Solothurn, 4500 Solothurn (16)

- Spitex-Dienste, Verein für Haus- und Krankenpflege, 2540 Grenchen (17)
- Frau Evelyne Boukhris Blaser, 4712 Laupersdorf (18)
- Dr. med. David Sonderegger, 4562 Biberist (19)
- vpod Solothurn, 5001 Aarau (20)
- Frau Brigitte Cornu, 4515 Oberdorf (21)
- Spitex Bettlach, 2544 Bettlach (22)
- Spitex Gäu, 4702 Oensingen (23)
- betreuung zu hause, Frau Maya Glauser, 4556 Aeschi (24)
- Einwohnergemeinde Breitenbach (25)
- Move it, Frau Liliane Froidevaux, 4562 Biberist (26)
- Schweizerischer Berufsverband der Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner, Sektion Aargau-Solothurn, 5000 Aarau (27)
- Schweizerischer Berufsverband der Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner, Geschäftsstelle Bern, 3001 Bern (28)
- CVP Kanton Solothurn, 4112 Bättwil (29)
- Beauftragte für Information und Datenschutz, Dr. iur. Judith Petermann Büttler, 4500 Solothurn (30)
- Gemeinschaft Solothurnischer Alters- und Pflegeheime GSA, 4528 Zuchwil (31)
- Stadt Solothurn (32)
- Frau Vroni Kallen, 2545 Selzach (33)
- Psychiatrische Betreuung und Begleitung zu Hause, Frau Rita Brunner, 2545 Selzach (34)
- care to be, Frau Susanne Negri, 4563 Gerlafingen (35)
- unterwägs, Frau Vanja Barth, 4537 Wiedlisbach (36)
- SVP Kanton Solothurn, 4542 Luterbach (37)
- Spitex Thal, 4710 Balsthal (38)
- Spitex Aare-Nord-SO, 2545 Selzach (39)
- Verband Solothurner Einwohnergemeinden VSEG (40)
- Sozialdemokratische Partei Kanton Solothurn SP, 4502 Solothurn (41)
- Verein Gemeindepräsidentenkonferenz Gäu GPG (42)

- Prakt. med. Philipp Bläsi, 4600 Olten (43)
- Pro Senectute Kanton Solothurn, 4501 Solothurn (44)
- FDP. Die Liberalen Kanton Solothurn, 4509 Solothurn (45)
- Stadt Olten (46)
- Spitex Wasseramt, 4566 Kriegstetten (47)
- Fachverband freiberufliche Pflege Schweiz, curacasa, 3000 Bern (48)
- Grüne Kanton Solothurn, 4502 Solothurn (49)
- Regional Verein Olten Gösgen Gäu OGG, 4603 Olten (50)
- avenirsocial Sektion Solothurn, 4145 Gempen (51)
- Frau Colette Gerwig (52)
- Frau Edith Bucher, 4588 Brittern (53)
- Stadt Grenchen (54)
- Spitex Region Olten (55)

1.2 Vernehmlassungsergebnis

1.2.1 Zustimmung zu allen Bestimmungen / Keine Einwände gegen die Vorlage

Fünf Vernehmlassungsteilnehmende haben den vorgeschlagenen Änderungen zugestimmt bzw. keine konkreten Einwände gegen die Änderungen vorgebracht oder Korrekturen an den formulierten Bestimmungen eingegeben (VSEG, FDP.die Liberalen, SVP Kanton Solothurn, Stadt Solothurn, Obergericht).

1.2.2 Allgemeine Bemerkungen zur Vorlage

Begrüsst wird durchwegs, dass die Restkostenfinanzierung bei der ambulanten Pflege geregelt, eine einheitliche Grundversorgung angestrebt und auf eine Subjektfinanzierung umgestellt werden soll.

Vonseiten der Dienstleister, aber auch vonseiten einzelner Verbände (Schweizerischer Berufsverband der Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner, Sektion Aargau-Solothurn und Geschäftsstelle Bern, curacasa) und einer Partei (SP Kanton Solothurn), wird geäußert, dass eine Orientierung am Medianpreis, welcher anhand der Kostenrechnungen von 23 grundversorgenden Spitex-Organisationen erhoben wurde, nicht angemessen sei oder zumindest zu früh erfolge. Dies wird damit begründet, dass die beigezogenen Rechnungen teilweise nicht die Kostenrealität zeigen würden, weil insbesondere Projekte und Investitionen in diesen nicht abgebildet seien. Im Weiteren würden die fraglichen Betriebe hinsichtlich ihres Angebots eine zu hohe Heterogenität aufweisen. Damit die nötige Vergleichbarkeit entstehe, müssten die einzelnen Organisationen zuerst beim Grundangebot aufeinander abgestimmt und auch alle Kostenrechnungen auf denselben repräsentativen Stand gebracht werden. Erst dann sei ein realistischer, mittlerer Preisansatz bestimmbar. Komme dieser Schritt zu früh bzw. stelle man auf den heute errechen-

baren Median ab, dann drohe eine zu tiefe Abgeltung und damit verbunden ein Leistungsabbau oder gar eine Versorgungslücke.

Weiter wird vor allem von den Leistungserbringenden und den diesen nahestehenden Verbänden, aber auch von der SP Kanton Solothurn sowie von den Grünen vorgebracht, dass die Regelung zu den Wegkosten nicht befriedige. Das Weiterverrechnen eines Teils der Aufwendungen (zwei Drittel oder ein Drittel je nach freiwilliger Beteiligung der Gemeinde) an die Patienten und Patientinnen sei nicht zumutbar bzw. führe zu einer finanziellen Belastung, die den Eintritt in ein stationäres Angebot fördere. Teilweise wird die Meinung vertreten, die vorgesehene Regelung verstosse gegen die bundesrechtlich geltende Plafonierung des Patientenbeitrages. Entsprechend seien die ganzen Wegkosten in die Taxe einzurechnen und die Restkosten zu erhöhen. Es gibt aber auch Vernehmlassungsteilnehmende, welche die Regelung explizit begrüssen oder sogar fordern, dass die Normkosten ohne einen Wegkosten-Anteil zu berechnen bzw. die Wegkosten gänzlich an die Kundschaft weiter zu belasten seien (z.B. CVP Kanton Solothurn, GSA).

Häufig wird zudem kritisiert, dass in der Vorlage der Umgang mit der neuen Ausbildungsverpflichtung nicht abgebildet sei; bzw. nicht geklärt werde, wie die Aufwendungen der Spitex-Organisationen abgedeckt würden. Insbesondere wird vonseiten der Leistungserbringenden gefordert, dass ein allfälliger Ausbildungsbeitrag nicht an die Kundschaft weiterverrechnet werden solle. Die Ausbildung von Nachwuchs läge im Interesse des Staates und müsse entsprechend durch die öffentliche Hand getragen werden.

Vonseiten der Anbietenden ohne Grundversorgungsauftrag wird durchwegs die vorgesehene Kürzung bei den öffentlichen Kostenbeiträgen moniert. Dies mit der Begründung, dass ihre Kosten nicht tiefer lägen und deshalb eine Kürzung nicht gerechtfertigt sei. Vielmehr würden durch einige Organisationen und freiberuflich tätige Pflegefachleute spezialisierte Leistungen (z.B. im Bereich Palliativ- oder Psychiatriepflege) erbracht, die tendenziell teurer wären und oft von den Organisationen mit Grundversorgungsauftrag nicht sichergestellt werden könnten. So würden sie dazu beitragen, wichtige Versorgungslücken zu schliessen. Weiter wird bemängelt, dass keine Kostenrechnungen von Anbietern ohne Leistungsauftrag ausgewertet worden seien. Auch die Grünen lehnen die Reduktion um maximal 40% ab, weil nicht auf fundierte Daten abgestellt worden sei. Kritisch äussert sich diesbezüglich ebenso der Regionalverein Olten Gösigen Gäu OGG. Als eher zu hoch schätzt die CVP Kanton Solothurn die Kürzung ein. Den Verzicht auf eine Kürzung fordert explizit die GSA, weil sie Einbussen bei der Qualität befürchtet. Demgegenüber beantragt die SP Kanton Solothurn eine generell auf 40% fixierte Kürzung, weil Anbieter ohne Grundversorgungsauftrag sich auf eine lukrative Kundschaft konzentrieren könnten.

Vonseiten der Anbieter ohne Grundversorgungsauftrag, insbesondere durch freiberuflich tätige Pflegefachleute wird zudem kritisiert, dass sie weder an den Verhandlungen zum Mustervertrag noch an den Vorarbeiten zum Finanzierungsmodell beteiligt worden sind. Die Grünen empfinden den bisherigen Umgang mit diesen Anbietern ebenfalls als befremdlich.

1.2.3 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

1.2.3.1 § 23 Abs. 5 (Rahmenvereinbarung)

Die neue Möglichkeit des VSEG, in den kommunalen Leistungsfeldern mit kantonalen Branchenorganisationen Rahmenvereinbarungen aushandeln und deren Anwendung für Leistungsvereinbarungen zwischen Einwohnergemeinden und Dritten zu empfehlen, sowie die Möglichkeit des Regierungsrates, Rahmenvereinbarungen für allgemeinverbindlich erklären zu können, wenn diese in zwei Dritteln der Einwohnergemeinden Anwendung findet, wird mehrheitlich positiv beurteilt.

Das Obergericht erwähnt allerdings, dass diese Kompetenz nicht auf Vereinbarungen im Leistungsbereich Spitex beschränkt sei, sondern auch bei anderen Themen zur Anwendung kommen kann. Damit gehe man über die eigentliche Regelungsmaterie hinaus. Die Grünen fordern explizit, dass die Rahmenvereinbarung im Bereich Spitex möglichst rasch verbindlich erklärt werde. Die aktuell vorgeschlagene Regelung, wann eine Allgemeinverbindlicherklärung erfolgen kann, erscheint ihnen zu vage; sie fordern klarere und präzise Vorgaben. Die Association Spitex privée Suisse ASPS bringt ein, dass beim derzeitigen Wortlaut „kantonale Branchenorganisationen“ der Begriff „kantonal“ zu streichen sei, damit die Möglichkeit bestehe, auch mit schweizerischen Branchenorganisationen Rahmenvereinbarungen auszuhandeln. Die Stadt Grenchen lehnt die Bestimmung ab, weil sie darin einen unerwünschten Eingriff in die Gemeindeautonomie sieht.

1.2.3.2 § 144^{bis} Absatz 2 Buchstabe a

Die Spitex Zuchwil fordert die Streichung der Angabe „40% bis 60%“, ohne dies zu begründen.

1.2.3.3 § 144^{bis} Absatz 4

Wie bereits ausgeführt, wird die Kürzung von maximal 40% bei der Restkostenvergütung gegenüber Dienstleistern von verschiedenen Vernehmlassungsteilnehmenden kritisiert bzw. für ungerecht und mangelhaft begründet empfunden. Darüber hinaus wird teilweise moniert, dass zwischen der Restkostenfinanzierung und der Abgeltung der sog. „gemeinwirtschaftlichen Leistungen“ im Rahmen eines Grundversorgungsauftrages zu wenig deutlich unterschieden werde bzw. eine ungünstige Vermischung erfolge.

1.2.3.4 § 144^{bis} Absatz 5

Die Bestimmung regelt die Übernahme der Restkosten bei Aufenthalten von Personen ausserhalb des zivilrechtlichen Wohnsitzes und gleichzeitigem Bezug von Leistungen einer vor Ort tätigen Spitex. Die Regelung wird zwar grundsätzlich akzeptiert; allerdings fordert der Verein Gemeindekonferenz Gäu, GPG, dass die Dauer eines solchen Aufenthaltes bzw. der Berechtigung, dass Restkosten an die beigezogene Spitex-Organisation ausgerichtet werden, auf vier Wochen zu beschränken sei, wenn es sich um Ferien handelt.

1.2.3.5 § 144^{quater} Absatz 2

Die Kompetenz des Regierungsrates Höchsttaxen für die ambulante Pflege und die dort geltende Patientenbeteiligung festzulegen, wird nicht infrage gestellt. Allerdings wurde im Rahmen der Vernehmlassung angeregt, dass der Regierungsrat auch den Prozentsatz der Kürzung gemäss § 144^{bis} Absatz 4 SG und den Taxaufschlag zur Finanzierung der Ausbildungsverpflichtung bestimmen solle.

1.2.3.6 § 144^{quinquies}

Die Norm enthält Vorgaben zum Abrechnungswesen und verpflichtet dabei die Dienstleister, gewisse Personendaten zwecks Kontrolle offen zu legen. Der Regierungsrat hat dabei die Kompetenz, in der Sozialverordnung zu regeln, welcher Datensatz offen zu legen ist.

Vonseiten der Dienstleister und vonseiten der Beauftragten für Information und Datenschutz werden zu dieser Norm datenschutzrechtliche Bedenken geäussert. Eingewendet wird, dass es beim Bezug von Dienstleistungen der ambulanten Pflege um besonders schützenswerte Daten gehe, die viel über den Gesundheitszustand und die Diagnose einer Person verraten würden. Müssten diese - vor allem in einer kleinen Gemeinde - der kommunalen Verwaltung offengelegt werden, bestehe eine hohe Wahrscheinlichkeit, dass die für die Kontrolle und Abrechnung zuständige Person, die Patientin oder den Patienten persönlich kenne. Die Weitergabe solcher Daten stelle generell einen Eingriff in die Persönlichkeitsrechte der betroffenen Person dar und der

Umstand, dass Gemeindearbeitende Kenntnis über den Gesundheitszustand hätten, werde als unangenehm empfunden. Entsprechend solle das Kontroll- und Abrechnungswesen so ausgestaltet werden, dass ein weniger tiefer Eingriff in die Persönlichkeitsrechte erfolge. Die Beauftragte für Information und Datenschutz schlägt deshalb vor, die Rechnungsprüfung durch die kantonal geführte Clearingstelle für die Pflegefinanzierung an stationäre Institutionen mit einem Auftrag für den ambulanten Bereich zu ergänzen.

1.2.3.7 § 180

Drei Dienstleister äussern sich kritisch zur Übergangsfrist von drei Jahren. Gefordert wird mitunter eine Dauer von fünf Jahren ab Inkrafttreten der Änderungen.

1.3 Erwägungen und weiteres Vorgehen

Die Auswertung der Vernehmlassungen zeigt, dass der Entwurf zur Änderung des Sozialgesetzes vor allem hinsichtlich der Grundkonzeption auf Zustimmung stösst. Der Vernehmlassungsentwurf bildet deshalb eine gute Ausgangslage. Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen sind aber bei der Weiterbearbeitung verschiedene Punkte anzupassen, die nachfolgend ausgeführt werden.

1.3.1 Ergänzungen der Vorlage

Die Rückmeldungen zeigen ein Bedürfnis nach vertieften Informationen zur Umsetzung der am 5. Juli 2017 (Nr. RG 0087/2017) vom Kantonsrat beschlossenen Ausbildungsverpflichtung im Bereich der ambulanten Pflege. Bereits in Botschaft und Entwurf zur betreffenden Vorlage wurde ausgeführt, dass die zusätzlichen Kosten, die das Ausbilden von Nachwuchs verursacht, grundsätzlich den Patienten und Patientinnen weiter zu verrechnen ist. Damit erfolgt eine Gleichbehandlung mit den Altes- und Pflegeheimen, welche die nötigen Mittel für die Mehraufwendungen in Form eines Zuschlags auf die Hotellerie-Taxe generieren. Dasselbe Prinzip soll auch bei der ambulanten Pflege gelten. Der Taxaufschlag pro Stunde ist anhand der verfügbaren Erfahrungswerte zu berechnen; Botschaft und Entwurf ist mit den nötigen Informationen zu ergänzen.

Eine Gleichbehandlung hinsichtlich eines solchen Zuschlages soll aber auch dann erreicht werden, wenn eine Person, welche Dienstleistungen einer Spitex benötigt, auf Ergänzungsleistungen angewiesen ist. Bei Personen, die im Heim leben, wird der Ausbildungszuschlag auf die Hotellerie-Taxe via Ergänzungsleistung getragen. Deshalb soll zumindest im Rahmen der Rückvergütung der Krankheits- und Behinderungskosten bei EL-Bezug und soweit die bundesrechtlichen Vorgaben dies zulassen, der Zuschlag für die Ausbildung berücksichtigt werden.

Die Möglichkeit einer Übernahme der dem Patienten oder der Patientin in Rechnung gestellten Wegkosten via die Rückvergütung von Krankheits- und Behinderungskosten bei EL-Bezug ist ebenso zu prüfen.

Beide Anpassungen würden nicht auf Ebene des Sozialgesetzes erfolgen, sondern bedingen eine Revision der Sozialverordnung bzw. des Reglements über die Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten bei den Ergänzungsleistungen vom 18. Januar 2011 (BGS. 831.3, RKEL). Die Vorlage ist diesbezüglich nur im Sinne einer Dokumentation über die nötigen Veränderungen zu ergänzen.

1.3.2 Die richtige Taxe

Die geäusserten Zweifel, dass die dereinst geltenden Höchstattaxen für die Grundleistungen infolge einer Orientierung am Medianwert zu tief sein könnten, sind nachvollziehbar. Jedoch wurde gerade wegen der unterschiedlichen Güte der Kostenrechnungen und der heterogenen

Angebotslandschaft eine Übergangsfrist in die Vorlage aufgenommen. Während dieser Zeit soll der Regierungsrat nur Preisempfehlungen abgeben; also Taxen publizieren, die nicht verbindlich sind. Gleichzeitig wurde angekündigt, dass die Kostenrechnungen fortlaufend ausgewertet werden und die Analyse mit weiteren Betriebsrechnungen – insbesondere solchen von Dienstleistern ohne Grundversorgungsauftrag – ergänzt wird. Die Vorlage wird entsprechend auch schon die Zahlen der Abschlüsse 2016 abbilden. Gleichzeitig sind die betroffenen Spitexorganisationen jetzt schon eingeladen, die Güte und Aussagekraft ihrer Rechnungen zu verbessern. Sollten sie dabei Hilfe benötigen, erhalten sie diese. Bevor also eine erste Höchstattax festgesetzt wird, erfolgt eine mehrfache Aufbereitung des Datenmaterials und es kann ein Konsolidierungsprozess stattfinden. Damit dürften zum relevanten Zeitpunkt genügend verlässliche Grundlagen vorhanden sein. Am Modell der Taxberechnung wird entsprechend festgehalten. Sollte sich dieses jedoch nicht bewähren, sind Anpassungen rechtzeitig möglich und durch die neuen Gesetzesbestimmungen nicht beschränkt.

1.3.3 Rahmenvereinbarung und Allgemeinverbindlicherklärung

Die neue Möglichkeit des Gemeindeverbandes zum Abschluss von Rahmenvereinbarungen und die Kompetenz des Regierungsrates zur Allgemeinverbindlicherklärung gehen tatsächlich über den eigentlichen Regelungsbereich der Vorlage hinaus. Dies ist allerdings beabsichtigt. Die Rechtsentwicklung zeigt, dass Verträge zwischen öffentlichen Gemeinwesen und Partnerorganisationen beim Bereitstellen von Strukturen und Dienstleistungen für die Bevölkerung zunehmend wichtiger werden. Entsprechend ist § 23 Abs. 5 SG in seiner Anwendung nicht auf einen Leistungsbereich oder namentlich auf die ambulante Pflege zu beschränken. Allerdings erscheint der Einwand, dass nach der vorgeschlagenen Formulierung nur kantonale Branchenorganisationen eingebunden werden können, als überzeugend. Der Wortlaut wird diesbezüglich angepasst.

1.3.4 Kürzung der Beiträge gegenüber Dienstleistern ohne Grundversorgungsauftrag

Die Kritik der betroffenen Organisationen zur Kürzung der öffentlichen Beiträge ist insoweit berechtigt, als dass in der vorgeschlagenen Formulierung die Differenzierung zwischen einer vollkostenorientierten Abgeltung inkl. gemeinschaftlicher Leistungen und einer reinen Deckung der Restkosten für die Pflegeleistungen zu wenig ersichtlich ist. In dieser Beziehung ist § 144^{bis} SG zu präzisieren. An der Unterscheidung bei der Abgeltung an Dienstleister mit und ohne Grundleistungsauftrag wird aber festgehalten. Das Modell basiert grundsätzlich auf einer Vollkostenberechnung. In dieser bilden die Aufwendungen für die Pflegeleistung nur einen Teil ab. Art. 25a KVG verpflichtet im Rahmen der Pflegefinanzierung nur zur Übernahme der Restkosten für die effektive Pflege; äussert sich aber nicht, was das Grundangebot in der ambulanten Pflege als Ganzes umfasst. Diese Definition findet sich im Sozialgesetz und ebenso die Verpflichtung der Gemeinden, ein entsprechendes Grundangebot bereit zu stellen und zu finanzieren. Damit besteht ein Unterschied zwischen den Leistungen, die ein Dienstleister mit Grundversorgungsauftrag und einer ohne bereitstellt. Gegenüber der ersten Gruppe hat die einzelne Gemeinde eine Pflicht zur Ausfinanzierung des gesamten, bestellten Grundangebotes, gegenüber der zweiten nur zur Deckung der Restkosten bezüglich der reinen Pflegeleistung. Damit erscheint eine Kürzung auf der Stundentaxe bzw. der effektiven Abgeltung gerechtfertigt. Fraglich wird auf die Dauer lediglich sein, wie gross der Unterschied zwischen den beiden Gruppen an Dienstleistern ist. In der Tat sind Lücken bei den Daten auszumachen, weshalb man beim Kürzungsumfang auf Schätzwerte hat zurückgreifen müssen. Allerdings waren von Anbietern ohne Grundversorgungsauftrag keine genügend aufschlussreichen Kostenrechnungen erhältlich, die eine empirische Analyse zugelassen hätten. Um diese Lücke zu schliessen, wird die Vorlage mit einer Norm ergänzt, die alle Dienstleister mit Betriebsbewilligung und Berechtigung zur Restkostenübernahme dazu verpflichtet, künftig ihre Kostenrechnung offenzulegen bzw. bei der zuständigen Behörde einzureichen. Damit wird sich im Verlaufe der Zeit zeigen, welche Kürzung vorzunehmen ist. Die Norm ist diesbezüglich so ausgestaltet, dass die genannten 40%

das Maximum darstellen und damit entsprechender Spielraum für geringere Kürzungen vorhanden ist.

1.3.5 Bezug von Spitex-Dienstleistungen während Ferienaufenthalten

In § 144^{bis} Absatz 5 wird die Übernahme der Restkosten bei Aufenthalten von Personen ausserhalb des zivilrechtlichen Wohnsitzes und gleichzeitigem Bezug von Leistungen einer vor Ort tätigen Spitex geregelt. Die zu dieser Norm vonseiten des Vereins Gemeindekonferenz Gäu, GPG vorgebrachten Einwendung, dass die Dauer eines solchen Aufenthaltes bzw. der Berechtigung zur Deckung der Restkosten auf vier Wochen zu beschränken sei, wenn es sich um Ferien handelt, erscheint berechtigt. Die Norm wird diesbezüglich ergänzt. Eine generelle zeitliche Beschränkung von Aufenthalten mit Bezug von Spitex-Dienstleistungen ausserhalb des zivilrechtlichen Wohnsitzes soll aber nicht erfolgen. Die Praxis zeigt, dass einige Personen sich regelmässig tageweise bei Verwandten in einer anderen Gemeinde aufhalten und so von sozialem Anschluss, Tagesstruktur und Hilfestellung profitieren. Solche Arrangements tragen oft dazu bei, dass ein Heimeintritt hinausgezögert werden kann. In solchen Situationen würde eine zeitliche Befristung der Restkostenübernahme kontraproduktiv wirken. Anders liegt der Fall aber beim Genuss von Urlaubsaufenthalten.

1.3.6 Durch den Regierungsrat zu bestimmende Vorgaben

Im Rahmen der Vernehmlassung wurde bezüglich § 144^{quater} Absatz 2 die Frage aufgeworfen, ob der Regierungsrat neben den Höchsttaxen und der Patientenbeteiligung nicht auch den Prozentsatz der Kürzung gemäss § 144^{bis} Absatz 4 und den Taxaufschlag zur Finanzierung der Ausbildungsverpflichtung bestimmen müsste. Die Frage ist zu bejahen. Eine Zuordnung dieser Kompetenz beim Regierungsrat dient zum einen der Rechtssicherheit und ist insoweit zielführend, da diese Vorgaben im ganzen Kanton gleich sein sollten. Die Vorlage wird diesbezüglich ergänzt.

1.3.7 Organisation der Abrechnung und Auszahlung – Erhöhung Datenschutz

Die Kritik an der Offenlegungspflicht von Patientendaten zur Kontrolle der eingereichten Abrechnungen ist nachvollziehbar. Erfolgen Eingriffe in Persönlichkeitsrechte von Einwohner- und Einwohnerinnen ist grundsätzlich immer die mildeste Variante anzustreben. Tatsächlich könnte durch eine Konzentration des Abrechnungswesens bei der kantonalen Clearingstelle, die bereits die Pflegefinanzierung für den stationären Bereich administriert, der Kreis der Personen, der Zugriff auf besonders schützenswerte Daten hat, deutlich eingegrenzt werden. Weiter ist mit einer solchen Organisation des Kontroll- und Abrechnungswesens der Vorteil verbunden, dass ein guter Überblick über die Angebotslandschaft und Kostenentwicklung entsteht. Diese Daten sind für die Optimierung und Steuerung des Leistungsfeldes wertvoll. Darüber hinaus kann die Administration sehr effizient und ressourcenschonend erfolgen. Auf der anderen Seite wurde im Rahmen einer Konsultation des VSEG von verschiedenen Gemeinden die Meinung geäussert, dass ihre Verwaltungen einen professionellen Umgang mit heiklen Daten gewohnt seien, unter dem Amtsgeheimnis stünden und sich durchaus in der Lage sähen, eine angemessene, günstige und bürgerfreundliche Abrechnungskontrolle durchzuführen. Der Datenschutz könne nicht Grund dafür sein, die Einwohnergemeinden in einem Leistungsfeld auf eine Zahlstelle ohne Vollzugszuständigkeit zu reduzieren. Diese Einwände sind ebenfalls nachvollziehbar und sind gleichwertig zu den Interessen des Datenschutzes.

Vor diesem Hintergrund werden in der Vorlage zwei Varianten zur Organisation des Abrechnungswesens dargestellt. Letztlich soll das Parlament entscheiden, welchem Interesse es mehr Gewicht einräumen will.

1.3.8 Übergangsregelung und Inkrafttreten

An der Übergangsfrist von drei Jahren ab Inkrafttreten der neuen Bestimmungen wird festgehalten. Die betroffenen Organisationen kennen das neue Modell und die ersten Medianwerte seit Sommer 2017. Der Mustervertrag wurde bereits im April 2017 publiziert. Einige Einwohnergemeinden haben bereits auf Basis einer Subjektfinanzierung und unter Anwendung des besagten Rahmenvertrages Verhandlungen aufgenommen und mit einzelnen Organisationen eine Strategie zur nötigen Entwicklung festgelegt. In diesem Sinn besteht weit vor Inkrafttreten des neuen Modells ein gewisser Vorsprung bzw. die Zeit wird bereits genutzt. Vor diesem Hintergrund macht eine Ausweitung der Übergangsfrist keinen Sinn. Allerdings wird das Inkrafttreten auf den 1. Januar 2018 mit Blick auf die noch folgenden parlamentarischen Beratungen und mit Rücksicht auf die Referendumsfristen nicht gelingen. Entsprechend soll der Regierungsrat das Inkraftsetzen bestimmen. Die Vorlage wird diesbezüglich geändert.

2. **Beschluss**

- 2.1 Von den eingegangenen Stellungnahmen wird Kenntnis genommen. Der Regierungsrat dankt allen Personen und Organisationen, die sich am Vernehmlassungsverfahren beteiligt haben.
- 2.2 Das Departement des Innern wird beauftragt, Botschaft und Entwurf an den Kantonsrat im Sinne der Erwägungen auszuarbeiten.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Regierungsrat (6)

Aktuariat SOGEKO

Personen und Organisationen, die sich am Vernehmlassungsverfahren beteiligt haben (55);

Versand durch ASO/SOV